

laut des § 44 HGB. Fakturen, Quittungen, Lieferscheine usw. nicht aufgehoben werden müssen. Das stimmt. Dabei ist aber zu beachten, daß diese Unterlagen nach steuerrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren sind, insbesondere nach § 162 der Reichsabgabenordnung, nach den Verordnungen über die Verbuchung des Wareneingangs und -ausgangs. Folglich können Geschäftspapiere nur ins Altmaterial gegeben werden, wenn sie weder nach handelsrechtlichen noch nach steuerrechtlichen Vorschriften aufbewahrt werden müssen.

Steuerquittungen.

Die nach der Verordnung vom 4. September 1932 ausgegebenen Steuerquittungen werden bestimmungsgemäß nur noch bis 31. März 1939 bei der Einzahlung von Reichsteuern, mit Ausnahme der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer, angerechnet. Um Verluste zu vermeiden, sind solche Steuerquittungen also bis spätestens 31. März 1939 zur Anrechnung vorzulegen.

Auskünfte der Finanzbehörden.

Nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs ist eine Berichtigung zulässig, wenn infolge eines offenbaren Versehens gesetzliche Vorschriften nicht richtig angewandt worden sind. Verfügungen über Steuern oder Freistellungen von Steuern sind reine Verwaltungsverfügungen und können abgeändert und zurückgenommen werden. Im Sinne dieser Rechtsprechung wird in einem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes ausgeführt, daß die Zurücknahme einer Verfügung, die zwingenden Rechtsvorschriften widerspricht, auf keinen Fall gegen Treu und Glauben verstöße. Bei solcher Sachlage könne eben der Steuerpflichtige kein Recht erwerben. Es ist Pflicht des Finanzamts, eine unrichtige Verfügung oder Auskunft zu berichtigen, und es greift dabei nicht in eine geschützte Rechtsstellung ein.

Schuldenbereinigung.

Nach einer Erklärung des Reichsarbeitsministers können bei Bereinigung alter Schulden nach dem Gesetz vom 17. August 1938 rückständige Arbeitgeberanteile für die Sozialversicherung ermäßigt oder auch erlassen werden. Das gilt auch für Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, für Verzugszuschläge und Ordnungsstrafen. Sind aber Beitragsteile der Gefolgschaftsmitglieder einbehalten und nicht abgeführt worden, so sind Anträge auf Ermäßigung oder Erlass einseitig abzulehnen.

Geschäftsverkehr mit der Reichsbank.

Zur Erleichterung des Giroverkehrs hat die Reichsbank den Mindestbestand eines Kontos von RM 100.— auf RM 5.— herabgesetzt. Für Wechsel, die auf die Reichsbank zahlbar gestellt sind, werden keine Domizilgebühren mehr erhoben. Zur Erleichterung der Ausfuhr fallen bei der Diskontierung von Wechseln und Schecks auf das Ausland Gebühren weg und die Zinssätze werden ermäßigt.

Die Devisenfreigrenze.

Nach der Verordnung vom 22. Dezember 1938, in Kraft seit 1. Januar 1939, ist die Devisenfreigrenze in eine Freigrenze für Reisezwecke und eine für Zahlungszwecke geteilt worden. Der Betrag von RM 10.— je Person und Monat kann für beide Zwecke getrennt in Anspruch genommen werden, also RM 10.— für Reise- und RM 10.— für Zahlungszwecke. — Die Zahlungsfreigrenze kann nur noch für folgende Zwecke verwandt werden: a. für Dienstleistungen (Arzthonorare, Expeditionskosten, Grabpflegekosten usw.), jedoch nicht für einen Reise-, Erziehungs- oder Studienaufenthalt;

b. für öffentliche Abgaben und Gebühren (Steuern, Abstammungsurkunden usw.);

c. für Mitgliedsbeiträge (einschl. Bezahlung von Vereinszeitschriften, die mit den Mitgliedsbeiträgen erhoben werden).

Für Zahlung von Unterstüzungen darf also die Freigrenze nicht mehr benutzt werden. Bei Benutzung der Freigrenze für Zahlungszwecke ist stets eine »Devisenrechtliche Erklärung« mit genauen Angaben auszufertigen.

Reichsausschuß für Leistungssteigerung.

Am 7. Februar 1939 fand die Gründungsitzung dieses neu geschaffenen Reichsausschusses statt. Der Leiter, Dipl.-Ing. Seebauer, ist zugleich der Leiter des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit. Der Ausschuß dient dem Ziel einer Zusammenfassung und straffen Führung aller an der Leistungssteigerung mitwirkenden Stellen.

Volkszählung am 17. Mai 1939 in Großdeutschland.

Im Reichsgesetzblatt (I, Nr. 32) erscheint eine Verordnung über die Durchführung der Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1939 in den sudetendeutschen Gebieten. Durch Gesetz vom 4. Oktober 1937 war für das Jahr 1938 eine Volks-, Berufs- und Betriebszählung im Deutschen Reich angeordnet worden. Nach der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich wurde durch das Änderungs- und Ergänzungsgesetz vom 6. Juli 1938 die Zählung auf den 17. Mai 1939 verlegt und auf das Land Österreich ausgedehnt. Durch die neue Verordnung wird der Geltungsbereich der beiden genannten Gesetze sinngemäß auf die sudetendeutschen Gebiete erstreckt, so daß die Volks-, Berufs- und Betriebszählung am 17. Mai 1939 nunmehr das gesamte Gebiet des Großdeutschen Reiches umfassen wird.

Vierjahresplan in Österreich und Sudetenland.

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 5. November 1936 gilt in Österreich mit Wirkung vom 15. März 1938 und in den sudetendeutschen Gebieten vom 10. Oktober 1938 ab. (WD. vom 8. Februar 1939, RGBL. I, Seite 168.) Nach Anordnung vom 14. Februar 1939 ist die Anordnung über die Beschäftigung älterer Angestellter vom 7. November 1936 in diesen Gebieten sinngemäß anzuwenden. Nähere Vorschriften erläßt der Reichsarbeitsminister.

Reichsrecht in Österreich.

Durch Erlass vom 17. Februar 1939 ist die Frist für die Abgabe von Steuererklärungen in Österreich bis 31. März 1939 verlängert worden, um Zeit zu lassen, sich mit den steuerlichen Vorschriften und Vordrucken vertraut zu machen. — Durch Verordnung vom 7. Februar 1939 (RGBL. I, Seite 159) sind die Arbeitszeitverordnung vom 30. April 1938 (mit einigen Ausnahmen) und weitere acht Verordnungen über die Regelung der Arbeitszeit eingeführt worden. — Am 3. Februar 1939 erging eine Verordnung über die Weitergabe von Preisermäßigungen im Lande Österreich, mit Wirkung vom 1. März 1939 ab (RGBL. I, Seite 161). — Die Zuständigkeit der Gerichte in Handelsfachen (WD. vom 13. Februar 1939, RGBL. I, Seite 195) ist in Übereinstimmung mit den im Altreich geltenden Vorschriften über die Zuständigkeit der Kammern für Handelsfachen gebracht worden. Sie gilt ab 1. März 1939, beginnt also mit der Einführung des HGB. in der Ostmark. — Eine Verordnung vom 9. Februar 1939 (RGBL. I, Seite 196 ff.) bringt Bestimmungen über die Einführung der Sozialversicherung in Österreich. — Das Naturschutzrecht des Altreiches ist durch Verordnung vom 10. Februar 1939 (RGBL. I, Seite 217) eingeführt worden. Soweit die Vorschriften nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden. — Nach Abwicklung der laufenden Lotterien bis zum 30. Juni 1939 gilt auch in Österreich das Gesetz über die Reichslotterie. (WD. vom 11. Februar 1939, RGBL. I, Seite 202).

Recht der Sudetendeutschen Gebiete.

Durch Verordnung vom 9. Februar 1939 (RGBL. I, Seite 169) sind für Stichtage seit dem 10. Oktober 1938 Inventare und Bilanzen der buchführungspflichtigen Kaufleute und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Reichsmark aufzustellen. Der Reichsmarkbetrag ist zwölf Hundertstel des Nennbetrages in tschechoslowakischen Kronen. Frühestens für 1. November 1938 und spätestens für 1. Januar 1940 ist ein Eröffnungsinventar und eine Eröffnungsbilanz in Reichsmark aufzustellen. — Eine Verordnung vom gleichen Tage (RGBL. I, Seite 176) führt das Aktiengesetz vom 30. Januar 1937 und das Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften samt seinen Durchführungsverordnungen mit Wirkung vom 1. März 1939 ab ein. — Das Jugendschutzgesetz vom 30. April 1938 mit der Ausführungsverordnung vom 12. Dezember 1938 und die Arbeitszeitverordnung vom 30. April 1938 gelten ab 1. März 1939. (RGBL. I, Seite 154.) — Eine Verordnung vom 15. Februar 1939 (RGBL. I, Seite 218) führt Gewerbeaufsichtsamter ein, die in Karlsbad, Aussig, Reichenberg und Troppau errichtet werden. In Trautenau wird eine Zweigstelle errichtet. Für die an Preußen, Bayern, Niederösterreich und Oberösterreich fallenden Gebietsteile ergehen besondere Bestimmungen. — Das Reichsumlegungsgesetz und die zugehörigen Verordnungen gelten ab 1. Januar 1939 (WD. vom 8. Februar 1939, RGBL. I, Seite 164). — In Leitmeritz wird ein Oberlandesgericht errichtet, Trautenau und Mährisch-Schönberg erhalten Landgerichte. Einige Bezirke werden neu abgegrenzt (WD. vom 10. Februar 1939, RGBL. I, Seite 201).